

Hexen und Aberglaube in den Beständen des Stadtarchivs St. Wendel

Andrea Recktenwald

Der Glaube an Magie und Hexerei findet sich in allen Kulturen und zu allen Zeiten. Auch heute lassen sich noch Spuren davon in unserem Alltag entdecken. Zu Zeiten der Hexenverfolgungen im Europa der Frühen Neuzeit bedeutete dies jedoch für beschuldigte Personen oft Gerichtsverhandlungen, die bei einer Verurteilung nicht selten mit dem Tod endeten.

In einem ersten Teil dieses Textes werden die Themen Hexen, Hexerei und Aberglaube allgemein vorgestellt. Daran an schließen sich die Quellen zu St. Wendel und die ausführlichere Vorstellung eines Zaubereiprozesses aus den 1650er Jahren vor dem St. Wendeler Hochgericht.



Abb. 1: Martin Le Franc: Le champion des dames. 1451; Wikimedia Commons; gemeinfrei.

Die Darstellung (Abb. 1) zeigt die erste belegte Darstellung fliegender Hexen aus der Zeit um 1441. Die Buchillumination findet sich in dem über 24.000 Verse umfassenden Werk „Champion des Dames“ des französischen Klerikers Martin Le Franc, das von den Leben historischer Frauen wie beispielsweise Jeanne d’Arc berichtet. Dargestellt sind zwei Frauen, eine auf einem Besen und eine auf einem Stock, die sich auf diese Weise durch die Luft bewegen. Sie tragen lange Kleider, schwarze Stiefel und weiße Hauben auf dem Kopf. Der Text nennt die Abbildung den Flug der „Vaudoises“, also der Waldenser, einer religiösen Laiengemeinschaft aus Frankreich, die die katholische Kirche als Ketzer ansah und die von der Inquisition verfolgt wurden. In der Gemeinschaft waren die Laien gleichgestellt und so durften

Frauen auch predigen. Den Waldensern wurde von der Kirche das Praktizieren von Hexerei und Magie vorgeworfen.

Was ist eigentlich unter den Begriffen Hexe und Aberglauben zu verstehen und wie kam es, dass Ende des Mittelalters und mit dem Beginn der Frühen Neuzeit Menschen vorgeworfen wurde mit Teufeln und Dämonen im Bunde zu stehen und Magie für den eigenen Gewinn und den Schaden anderer zu praktizieren?

Die Bezeichnungen Hexe und Hexerei beziehen sich auf christlich europäische Wurzeln aus dem späten Mittelalter. Hexe stammt von der althochdeutschen Bezeichnung Hagazussa aus dem 10. Jahrhundert ab, ein nichtmenschliches Wesen, das in Hecken und Zäunen lebte. Von der Vorstellung des Zaunes, also der einzelnen Zaunlatte, hat sich wahrscheinlich auch die Idee des Besens als Flugmittel der Hexe entwickelt. Daraus bildete sich der Gedanke der zaubermächtigen Frau als Hexe, der zum ersten Mal in einem Gedicht des Schweizer Hugo von Langenstein in diesem Sinn verwendet wurde. Die Verse beschreiben das Martyrium der Heiligen Martina, die keinen heidnischen Götzen dienen will und durch ihren Glauben die unterschiedlichsten Folterungen übersteht, wie zum Beispiel das Verbrennen auf dem Scheiterhaufen. Daraufhin wird sie vom Kaiser Alexander als Hexe bezeichnet, die die Folter nur durch Zauberei hätte überstehen können.

Der Begriff der Hexerei im strengen Sinne wurde von Theologen im Mittelalter entwickelt. Er besteht aus fünf verschiedenen Vergehen, die der vermeintlichen Hexe vorgeworfen wurden und die zusammen den eigentlichen Hexereivorwurf ausmachen. Die Vergehen sind der Teufelspakt, der Hexensabbat, die Teufelsbuhlschaft, der Hexenflug und der Schadenszauber.



Abb. 2: Peter Binsfeld: Tractat von Bekanntnuß der Zauberer vnd Hexen. München, Adam Berg, 1592; Wikimedia Commons; gemeinfrei.

Illustriert finden wir diese Vorstellungen auf der Titelseite des Werks *Von der Bekannntnuß der Zauberer und Hexen* des Trierer Weihbischofs und Hexentheoretikers Peter Binsfeld aus dem Jahr 1591 (Abb. 2). Das Buch diente als Anklageschrift gegen den Trierer Stadtschultheiß Dietrich Flade, der 1589 als Hexer verbrannt wurde. Schon zu Anfang der Schrift stellte Binsfeld das Existieren von Zauberei und Hexerei als nicht anzweifelbare Tatsache dar "Das erste Praeludium oder Vorspil: Es ist gewiß und keins wegs zuzweiffeln / daß Zauberey aigentlich genennt / oder Teuffelswerck vermittels Menschlicher Huelfff / in der Natur geschehen / unnd solches nach auß weisung H. Schrifft / Geistlich: und Weltlicher Rechten / unnd rechter Vernunfft."¹

Die Titelseite zeigt die einzelnen Bestandteile des Hexereivorwurfs. Da ist zum einen der Teufelspakt, der Kontakt zwischen Menschen und Dämon oder Teufel, der den Kern des Hexereidelikts darstellt und den Unterschied zwischen Hexerei und einfacher Zauberei ausmacht. Der Teufel ist, wie er auch heute noch oft imaginiert wird, mit Hörnern als nichtmenschliches Wesen gezeigt. In christlicher Tradition hat der Teufel sich als ehemaliger Engel von Gott abgewandt und versuchte im Neuen Testament auch Jesus von Gott zu trennen damit dieser ihm folge. So stellt das Einlassen mit dem Teufel oder seinen Dämonen die Abkehr von Gott und der Kirche und die Hinwendung zur Häresie dar. Das wird auch dadurch unterstrichen, dass die Hexe vor dem Teufel kniet, wie es sonst nur vor Gott vorgesehen ist.

Daneben steigen die Flammen von einem Topf auf einer Feuerstelle auf. Die Hexe hält ein kleines Kind kopfüber hinein. Sie bereitet das Mahl für den Hexensabbat mit anderen Hexen vor. Die Hexe handelte nicht allein, sondern war Teil einer Gruppe. Dies kommt auch bei Verhören in Hexenprozessen zum Tragen, wenn die bezichtigten Frauen und Männer weitere Hexen benennen, also anzeigen sollen. Zum Begriff des Hexensabbats ist noch zu sagen, dass hier auch antisemitische Vorstellungen mitschwingen. Der Sabbat als höchster Wochentag des Judentums wird mit Hexerei in Verbindung gebracht. Beides steht in der christlichen Vorstellungswelt ebenso wie der Teufelspakt für die Abkehr vom wahren Glauben an Gott. Diese Zusammenkunft der Hexen wird meist als Feier mit Mahl und Tanz geschildert.

Das nächste Hexereidelikt ist das der Teufelsbuhlschaft, also des Geschlechtsverkehrs zwischen Hexe und Teufel. Hier zeigt der Teufel sich in menschlicher Gestalt, nur die Klauen an seinen Füßen zeugen von seinem eigentlichen Aussehen. Dass die Hexen nicht alleine handeln, zeigt die Darstellung des Hexenfluges. Mittels magischer Salben können sie auf Besen reiten. Wie zu sehen ist, fliegen sie auch auf dämonischen Gestalten, die hier durch die Hörner gekennzeichnet sind. Der letzte Punkt der Hexereianklage umfasst den Schadenszauber. Durch den Pakt mit dem Teufel bekommt die Hexe die Fähigkeit, Magie anzuwenden und, wie der Begriff Schadenszauber schon impliziert, geschieht dies meist, um ihren Mitmenschen Schaden in jedweder Form bis hin zum Tod zu verursachen. Hier führt die Hexe einen Wetterzauber aus, der die darunter dargestellte Ernte vernichtet. Gerade in ländlichen Gebieten, wie beispielsweise St. Wendel, wo die Menschen dem Handwerk und Ackerbau für ihren Lebensunterhalt nachgingen, waren Wetterphänomene wie Hagel oder Dürre

¹ Zit. nach Peter Binsfeld: *Tractat von Bekannntnuß der Zauberer vnd Hexen*; München, Adam Berg, 1592. S. 1

lebensgefährlich für die Einwohner. Ausgefallene Ernten konnten die Existenzgrundlage der Menschen zerstören.

Bildwerke dieser Art wurden verbreitet und prägen auch heute noch unser Bild von Hexen.



Abb. 3: Ulricus Molitoris: De lamiis et phitonicis mulieribus; Reutlingen, J. Otmar, um 1489; Universitätsbibliothek Salzburg, W I 167/3; gemeinfrei.

Die nächsten vier Holzschnitte sind Illustrationen zu Ulrich Molitors Hexentraktat *Von den Unholden oder Hexen* von 1489 (Abb. 3). Auch dabei werden die Darstellungen von Hexen weitertradiert und im kollektiven Gedächtnis verankert. Der erste Holzschnitt zeigt den Flug von Hexen auf einem Ast. Sie sind durch die Einnahme magischer Getränke in Tiergestalten gewandelt. Daneben ist die Buhlschaft mit dem Teufel abgebildet. Auch hier hat der Teufel menschliche Gestalt angenommen, wird aber durch tierähnliche Zähne und Füße erkannt. Im nächsten Holzschnitt bereiten zwei Frauen einen Trank durch Hinzunahme eines Hahnes und einer Schlange zu. Den Menschen soll mit dem am Himmel entstehenden Regen geschadet werden. Die letzte Darstellung zeigt die Zusammenkunft dreier Hexen beim Mahl.

Zur Verdeutlichung des Magie- oder Zaubereibegriffs ist auch hier eine Spezifizierung vorzunehmen. Nach Johannes Dillinger wird „Der Raum außerhalb der gewöhnlich erlebbaren Welt [wird] als Sphäre von Geistern gedacht. Magie erhält ihren Charakter des Wunderbaren und Außergewöhnlichen dadurch, dass eine Verbindung zwischen Menschenwelt und Geistersphäre normalerweise nicht möglich ist.“² Unter Volksglauben wird die „[...] Gesamtheit dessen, was die Mehrheit der Bevölkerung über eine Welt jenseits der Alltagserfahrung imaginiert, verstanden. Der Volksglauben umfasst religiösen Glauben im modernen Sinn ebenso wie Schicksalsglauben, Geisterglauben, Glauben an die Wirksamkeit von Magie. Als integrale Bestandteile dieses Glaubens werden Handlungen betrachtet, die sich aus ihm unmittelbar ergeben.“³

Für die Menschen existierten also auf der einen Seite Volksmagie und Aberglauben in Form von Krankheits-, Bann- oder Schutzzauber, die sie selbst praktizierten und die Bestandteile von zeitlich immer wieder kehrenden Handlungen sein konnten und auf der anderen Seite der Glaube an Hexerei und Zauberei, die aber nur bestimmten Personen vorbehalten waren, die mit dem Teufel und Dämonen im Bunde standen.

Wie kam es aber überhaupt zu Hexen- und Zaubereiprozessen? Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur und zumeist war eine Häufung verschiedener Anlässe der Auslöser. Die ersten Prozesse fanden im 15. Jahrhundert in der Schweiz statt und verbreiteten sich von dort aus. Insgesamt fielen den Hexenverfolgungen wohl zwischen 50.000 und 60.000 Menschen zum Opfer. Im Kurfürstentum Trier fanden 699 Hinrichtungen statt. Es gab 780 Verfahren. Insgesamt wurden 64 Männer, 393 Frauen und 242 Personen unbekannten Geschlechts verurteilt.⁴ Voraussetzung für die Anklagen war der allgemein verbreitete Glaube an Hexen und Dämonen, die den Menschen schaden wollten. Dieser Glaube wurde oft von der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit unterstützt. Hinzukamen immer wieder Krisenzeiten wie Schlechtwetterperioden, Viehseuchen und die Pest, die zu Lebensmittelknappheit und erhöhter Sterblichkeit führten.

In den Akten des Stadtarchivs findet sich kein Prozessprotokoll, das mit der Verurteilung zum Tod wegen Hexerei enden würde oder das die genannten klassischen Komponenten des Hexenprozesses erfüllt. Trotzdem lassen sich auch in St. Wendel, das zum Kurfürstentum Trier gehörte, Hinweise auf Hexenprozesse aufzeigen.

Aus dem 17. Jahrhundert finden sich in den Jahren 1655 und 1660 kurze Einträge zu stattgefundenen Hexenverbrennungen. In den Bürgermeistereirechnungen aus dem Jahr 1655 heißt es „Item haben die Ausschuß hiebevoren bey Wilhelm Lauxen, alß man Hexen brennen sollen, verzert.“⁵ Und am 23.04.1660 legte Hanß Wilhelm Clauß eine Rechnung über den Verzehr französischer Offiziere vor, die größtenteils anerkannt wird. Diese schließt mit

² Zit. nach Dillinger, Johannes: Hexen und Magie. 2., aktualisierte Auflage, Frankfurt am Main 2018. S. 13.

³ Ebenda, S. 18.

⁴ Siehe Dillinger, Johannes: Böse Leute – Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich. Trier 1999. S. 100.

⁵ Stadtarchiv St. Wendel, A72, pag. 115.

den Worten „Mit den Uncosten wegen hiebevorigen Hexen Brennens ist diesmahl nichts geschlossen worden“.⁶ So eignen sich als Quellenmaterial zu Hexenverfolgungen nicht nur Prozessunterlagen zu Anklage, Aussagen von Beklagten und Zeugen, sowie Urteile, sondern auch Kostenrechnungen oder Stadtratsprotokolle.

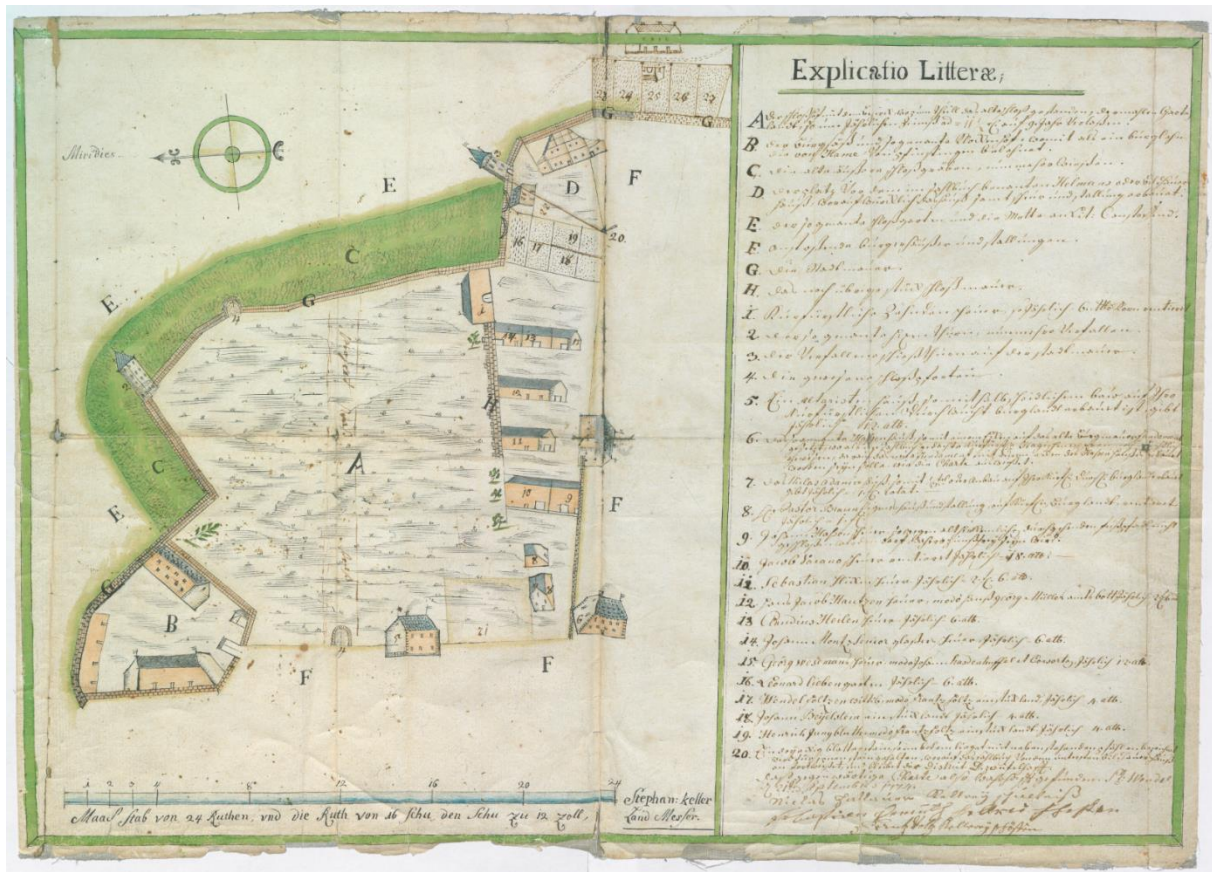


Abb. 4: Plan des Burggeländes, St. Wendel, 1774; Stadtarchiv St. Wendel, A 186.

Doch auch im Stadtbild von St. Wendel fanden die Bewohner Spuren von Hexerei und Zauberglauben. Der Plan des Burggeländes (Abb. 4) von 1774 beinhaltet auch den „sogenannten Hexen Thurm, nunmehr verfallen“. Die Karte, angefertigt durch den Landvermesser Stephan Keller, zeigt den Turm als Teil der Stadtmauer, die seit dem Bau im 14. Jahrhundert mehrfach erweitert wurde. Die Burg selbst wurde auf Anweisung des Comte de Bussy im Jahre 1677 durch ein Feuer zerstört und die Mauer geschliffen, aber noch im Jahre 1848 standen Teile der ehemaligen Befestigung.⁷ Der Name könnte daraufhin weisen, dass die bezichtigten Hexen während ihres Prozesses hier eingesperrt und vielleicht auch gefoltert wurden. Auf jeden Fall scheint der Ort nach einer Anekdote von Nikolaus Obertreis, nachzulesen in dessen *Stadt und Land des hl. Wendalin*, schon manchen auf den rechten Weg zurückgeführt zu haben. Er berichtet von dem Schuster Johannes Born der wegen Beleidigung des Amtmannes angeklagt war, was sich auch durch Akten im Landeshauptarchiv in Koblenz belegen lässt.⁸ Im Jahre 1711 wird der Schuster zu einer Geldstrafe und Abbitte verurteilt. Er

⁶ Stadtarchiv St. Wendel, A 48, pag. 74.

⁷ Stadtarchiv St. Wendel, C 2.1, pag. 215.

⁸ Siehe LHAK 1 C Nr. 6598.

will aber nicht wiederrufen und muss daraufhin ins Gefängnis in den Hexenturm. Hier wiederfährt ihm allerlei Unheimliches, so dass er am nächsten Morgen alles tun will, um keine weitere Nacht hier verbringen zu müssen. „Es raschelte und krabbelte, polterte und kollerte unter ihm, über ihm: langschwänzige Unholde regten sich in der dunklen Ecke, tummelten sich zu seinen Füßen, die er entsetzt auf die Bank zog, und o weh! An der mondbeschiedenen bleichen Wand griff eine schwarze Hand nach ihm aus. Vor Grausen standen dem Ärmsten die struppigen Haare noch mehr zu Berge. Halbtot vor Angst, auf der Holzbank kauend, fand ihn der Büttel, als er die Morgensuppe brachte.“⁹



Abb. 5: Fotos: Josef Bonenberger, 2020; Nicolas Pontius, 2021.

Auch in der katholischen Kirche, der heutigen Basilika St. Wendelin, fanden die Bewohner Beweise für die Gefahr, die ihnen durch Hexen und deren Kräfte drohten. Zu sehen ist die Tür zum Gänseturm, dem ältesten Turm der Kirche aus dem 14. Jahrhundert (Abb. 5). Benannt ist dieser nach der Gans auf seiner Spitze, die an den Heiligen Martin erinnern soll. Das Treppentürmchen führt zum Dachstuhl. Die Tür befindet sich über dem Chorraum in der Nordwestecke auf circa 3m Höhe und ist heute nicht mehr zugänglich. Die Bemalung ist aber original erhalten und zeigt unter dem Schlüsselloch einen sogenannten Drudenfuß. Dieser sollte verhindern, dass die Druden in ein Gebäude gelangen konnten. Druden waren im Volksglauben Elben, die mit dem Hexenglauben zu Unholden und Hexen wurden. Das

⁹ Zit. nach Obertreis, Nikolaus: Stadt und Land des hl. Wendalin, Saarbrücken 1927. S. 211.

fünfeckige Zeichen sollte vor allem in der Walpurgisnacht die bösen Geister abwehren. Wie in einigen Kirchen oder im privaten Bereich sollen Symbole das Böse fernhalten.

Doch nicht nur die Walpurgisnacht barg Gefahr für die Menschen. Den ganzen Mai hindurch hielten die Hexen nach damaligem Glauben ihre Treffen ab, so dass auch die Kirchenglocken jede Nacht läuten sollten. Glocken dienten nicht nur als Zeitgeber, zur Einteilung des Tages und Ruf zum Gottesdienst. Sie sollten durch ihren Klang auch Schaden abwehren. Die Kirchenglocken wurden abwechselnd von Gruppen junger Frauen und Männer geläutet. Dass diese nicht zusammen arbeiteten wurde von Pastor Bartholomäus Weiler während des Gottesdienstes von der Kanzel verkündet. Im Jahr 1659 „prohibirt daß die junggesellen oder Manßpersonen mit den mägten oder weibspersohnen den May durch deß Nachts sollen promiscue und mit einander lauthen, sonder weibspersohnen allein und die mannspersohnen auch allein, bey straff.“¹⁰ Im Laufe des Jahres wurde das Läuten auf kurfürstlichen Befehl hin verboten.

In der Periode des 17. Jahrhunderts, zu der sich Quellen im Stadtarchiv finden, stand das Gebiet unter kurtrierischer Herrschaft. Hier hatten sich in den Landgemeinden seit 1580 sogenannte Hexenausschüsse gebildet, die aus drei bis fünf Männern bestanden, die Beweise und Zeugenaussagen gegen verdächtige Männer und Frauen sammelten und an das zuständige Hochgericht weitergaben. Dem St. Wendeler Hochgericht stand der Trierer Kurfürst als Gerichtsherr vor. Dieser ernannte den Schultheißen und den Gerichtsschreiber. Der Schultheiß fungierte als Richter und leitete den Prozess. Die Schöffen setzten sich aus sieben Männern zusammen. Die Anklage wurde durch den Amtmann, vertreten durch den Kellner, geführt. Die Schöffen waren für die Einhaltung des Rechts zuständig. Neben der Rechtsprechung gehörte mit dem Scharfrichter auch der Vollstrecker der Todesstrafe zum Hochgericht. Daneben war dieser während der Verhandlung für die Anwendung der Folter zuständig, wenn sie eingesetzt wurde. In St. Wendel war er zeitweise auch als Abdecker tätig. Neben den Schöffen bestand das Gericht noch aus einem Heimrat aus vier Meiern, die für die Verhaftung und Bewachung von Verdächtigen und Gefangenen zuständig waren und den Galgen bauten.

¹⁰ Zit. nach Bettingen, Julius: Geschichte der Stadt und des Amtes St. Wendel, Neustadt an der Aisch 1997. S. 422; Pfarrarchiv US 132: 1658 Oktober 10. – 1660 Januar 18.

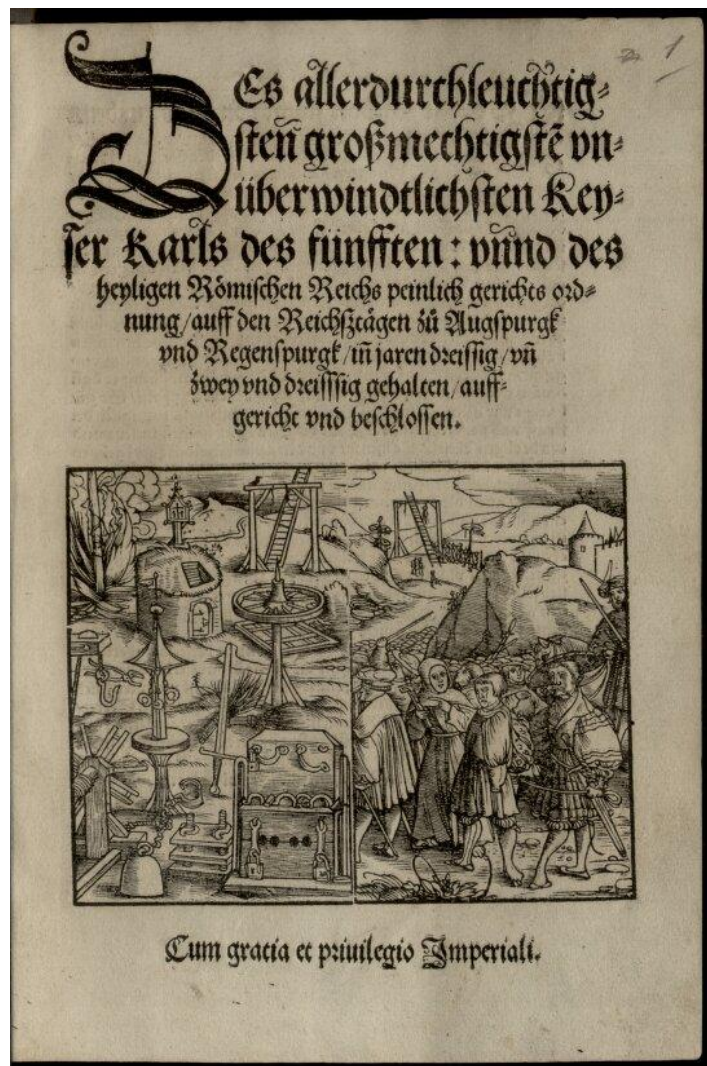


Abb. 6: Des allerdurchleuchtigsten großmechtigste[n] vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtts ordnung. Mainz, 1533; Bayerische Staatsbibliothek; [CC BY-NC-SA 4.0](#) (unbearbeitet).

Finden sich auch keine Hexenprotokolle im klassischen Sinn im Stadtarchiv, so geben doch andere Gerichtsquellen eine Idee, wie verschiedene Aspekte eines Prozesses abliefen. Die Folter oder peinliche Befragung als Mittel bei Strafprozessen zur Erlangung von Geständnissen wurde erstmals 1532 in der *Constitutio Criminalis Carolina* Kaiser Karls V. festgehalten. Zu den Kapitalverbrechen wurden Mord und Totschlag, aber auch Münzfälschung und Zauberei gezählt. Die Verurteilung wegen Zauberei endete aber nicht zwangsläufig mit der Todesstrafe. „Straff der Zauberey. Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufuegt, soll man straffen vom leben zum todt, und man solle solche straff mit dem ffeuer thun. Wo aber jemandt zauberey gepraucht und damit niemand schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sach, darinne die urtheyler radts geprauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschrieben steht.“¹¹ War also keine Person zu Schaden gekommen, sollte eine geringere Strafe verhängt werden.

¹¹ Zit. nach *Constitutio Criminalis Carolina*, Mainz 1533. S. 58.

Im Juli 1580 fand in St. Wendel eine Verhandlung gegen einen Pferdedieb statt, wobei ein peinliches Verhör, also Folter, durch den Schafrichter unter der Leitung des Amtsmanns Quadt von Landscron eingesetzt wurde. Der Angeklagte war laut Protokoll zum Teil geständig und zum Teil ungeständig, so dass er sich peinlichen Fragen stellen musste, Zitat „mit gepurlichen peinlichen fragen gevrsacht gefragckt werde“¹². Unter der Folter wurden weitere Personen beschuldigt, die ebenfalls an der Tat beteiligt waren.

In der Akte findet sich noch eine weitere Verhandlung, die ebenfalls mit Todesurteilen gegen alle Angeklagten schloss. Die beiden Männer starben durch Erhängen „Erkent der Schöffen mit recht, das man die zwo arme beclagte manspersonen, nach erkanntnus ihrer vergicht [Vergehen] und begangener mißetath wegen, mit dem Strang vom leben zu dem todt richten und hencken solle zwischen hiemell und erdtreich an den Lichten galgen, und befehlen ihre seelen gott dem almechtigen, ihrer beyder Leibe den vogelln der lufft, dem winde das haar.“ Die mitverurteilte Frau starb durch Ertrinken „So vill anlangen thut das Weib, die soll man nach erkanntnus ihrer vergigt und missetath, mit dem Waßer von dem leben zu dem dot richten, und erdrenken, befelen ihre seele gott dem Almechtigen, ihren körper den würmer, Menniglichen zu einem exempell, damit das Uebell gestrafft, die gerechtigkeit einen furtgang gewin und gehandhapt werde und menniglich an dießem schmelig [schmählich] todt ein abschewen drage.“¹³ In der Urteilsbegründung wird die abschreckende Wirkung betont, die von den Todesurteilen ausgehen soll.

Im Jahr 1615 bekennt sich Johann Sporck von Gehweiler schuldig, mit Komplizen insgesamt 49 Diebstähle begangen zu haben. Diese sind „theils guttwilligh theils in der Tortur bekennet“.¹⁴ In allen möglichen Ortschaften haben sie unter anderem Schafe, Mehl, Pflüge oder Pferde gestohlen. Alle werden zum Tode verurteilt.

Wie schon erwähnt, wirkten sich Viehseuchen katastrophal auf das Leben der Menschen aus, so dass auch versucht wurde mit magischen Mitteln dem Problem Herr zu werden. So gibt es in den Akten Urteile gegen Hirten, die während der Schweinepest versuchten, die Seuche von ihren Herden fernzuhalten. Dazu begruben sie im Jahr 1606 an der Pest eingegangenen Schweine auf fremdem Bann.¹⁵

¹² Stadtarchiv St. Wendel, A 19, pag. 1

¹³ Stadtarchiv St. Wendel, A 19, pag. 8

¹⁴ Stadtarchiv St. Wendel, A 42, pag. 125.

¹⁵ Stadtarchiv St. Wendel, A 37, pag. 146; A 32, pag. 180.

2 vols 1859

Grand but for brevity
in text

ein Arest

Geheft von Johann Gu
Cf. Interbuch

Chintaburg

14 x 10 1/2
Guy Maffray

14 Feb 1853 Nicol's *Chloris Turzall*, in
 Long Meadow. Hutton Camp Wilson Backs
 Clayton Camp Griggs

Magnus Sars Wilhelm Bach

Clayton King & Sons

Pray 5. quoniam
quoniam

Perry & Quantis
 Master
 Master John J. Sumner
 Abram J. Kelley
 April 5

Abraham, Isaac, & Jacob, and their wives

Shewell

¹ Lieber Herr C. Ich erlaube mir zu schreiben, da Sie
als Mitglied der hiesigen Gesellschaft gewählt sind,
dass ich Ihnen sehr herzlich gratuliere.

als clagt und in sein mitleid / frohsetz gien
 sein langes sein allzeit auf =

Ihre ewig treue u. h. f. Diener

Königsberg Preilau

2/4 ~~Br.~~ für Bewegungsmusik

~ In so liebster erhelbender gott

1. ¹ ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶

Abb. 7: Stadtarchiv St. Wendel, A 57 pag. 302.

Aus den Jahren 1658/59 belegen die Akten einen Zauberei-, bzw. Hexereiprozess (Abb. 7), bei dem es sich wohl um einen der letzten im Kurfürstentum Trier gehandelt hat. Darin wird das Ehepaar Peter Schuhmacher von Hans Wilhelm Becker beschuldigt, ihn zu magischen Handlungen verleitet zu haben.¹⁶ Laut Kläger hat der Sohn des Beklagten ihm gezeigt, wie man eine sogenannte Sprengwurzel gräbt. „[...] fernerß Zeigt cläger selbstn ahn daß des beclagten altest Sohn ihmo die anleittung geben einige Sprencck wurtzel Zu graben, wo mit man Schlosser Vnd thuren Vff Sprengen möge [...]“.¹⁷

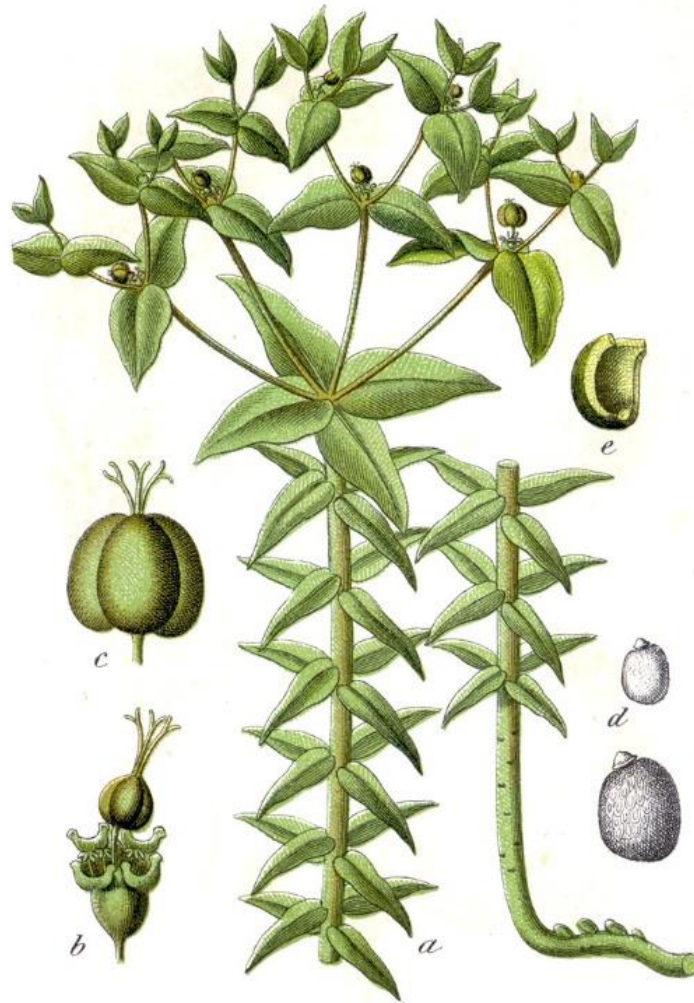


Abb. 8: Johann Georg Sturm: Deutschlands Flora in Abbildungen. Nürnberg, 1796; Wikimedia Commons; gemeinfrei.

Bei der Sprengwurzel handelt es sich um die Pflanzenart der Kreuzblättrigen Wolfsmilch, hier eine Abbildung (Abb. 8) aus dem Werk *Deutschlands Flora in Abbildungen* mit Illustrationen von Johann Georg Sturm aus dem Jahr 1796. Mit Hilfe der Spreng- oder Springwurzel sollte es möglich sein, alle Arten von Schlössern und Türen zu öffnen. Daneben könnte man mit ihren Zauberkraften Schätze finden.

¹⁶ Stadtarchiv St. Wendel, A 57, pag. 302ff; Stadtarchiv St. Wendel, A 58, pag. 59ff.

¹⁷ Zit. nach Stadtarchiv St. Wendel, A 57, pag. 303.

Es existieren auch verschiedene Anleitungen, wie man die Pflanze finden kann. Dies müsse laut Gerichtsprotokoll in der Sankt Jakobs Nacht geschehen, also am 25. Juli. Warum es genau dieser Tag sein sollte, konnte ich weder von dem Heiligen noch dem Datum ableiten, vielleicht ist es auch ein willkürlich gewählter Tag.

Im Gerichtsprotokoll geht es weiter mit dem Erlangen der Wurzel. Zwischen 11 und 12 Uhr solle die Sprengwurzel mit einem Geldstück aus Silber ausgegraben werden. Der Sohn habe Hans Wilhelm Becker auch die Stelle zum Graben gezeigt. In besagter Nacht haben die beiden sich in die Wachtstube begeben und abgewartet. Beim Blick aus dem Fenster sah der Kläger einen schwarzen Mann auf dem Boden liegen, daneben ging ein Mann mit vier oder fünf Hunden, den er für den Scharfrichter hielt. „[...] habe er Vngefehr einß mahlß zum fenster hinauß gesehn, dero er Vnder dem Schwingel ein großen schwartzen man Vff der Erden liegen ersehn, Vnd bey ihm Einer so Vff Vnd Ab spartzirt welcher 4 od 5 Hundt bey sich gehappt also daß er Vermeinte, eß were der Scharffrichter [...]“.¹⁸



Abb. 9: Gustav Schlick: Faust und Wagner, Lithografie 1861; Wikimedia Commons; gemeinfrei.

Der Hund ist zwar der beste Freund des Menschen, aber in der Kulturgeschichte wurde er auch immer wieder mit dem Bösen in Zusammenhang gebracht. Man denke an den dreiköpfigen Cerberus, der in der griechischen Mythologie die Unterwelt bewacht, damit kein Toter daraus entkommen und kein Lebender eintreten kann. Oder ein berühmtes Beispiel aus der Literatur. Goethes zum geflügelten Wort gewordener „Pudels Kern“. Mephisto oder der Teufel, der sich

¹⁸ Zit. nach Stadtarchiv St. Wendel, A 57, pag. 303.

als Hund gibt und in Fausts Studierstube in seine wahre Form zurückfindet. Hier eine Lithografie von Gustav Schlick (Abb. 9) die Faust und Wagner mit dem Hund beim Osterspaziergang zeigt. Zu sehen ist ein großes, schwarzes Tier mit dämonisch wirkenden Augen. Die Fähigkeit sich durch magische Tränke in Tiere zu verwandeln, wurde auch den Hexen unterstellt. Der Bezug zum Scharfrichter könnte auch mit einer Sage zusammenhängen. Ein anonymen Schreiber berichtet vom „schwarzen Hund bei den Dünkhölzern“, einem Gebiet zwischen dem Gudesberg und Baltersweiler, in das sich die Anwohner am Abend ohne etwas *Gesegnetes* nicht mehr trauten, da sich ein gespensterhafter Hund dort aufhalten würde. Der Erzähler verknüpft die Sage damit, dass sich früher die Gerichtsstätte mit dem Galgen hier befunden hätte und es sich bei den Hunden um die ruhelosen Seelen der Gehängten handeln muss.¹⁹ Wenn der Scharfrichter also mit Hunden unterwegs war, könnte der Kläger so den Bezug auf den Scharfrichter durch die Tiere hergestellt haben.

Weiter im Gerichtsprotokoll: Als die Zeit gekommen war, machten sie sich auf den Weg wobei ein Hase mit weißem Schwanz so langsam vor ihnen herlief, dass sie ihn hätten greifen können. Mit einem Silberstück vom Beklagten gruben sie um Punkt 12 Uhr nachts die Wurzel aus, worauf ein Sturm aufkam, der fast die Bäume entwurzelte. Danach entnahmen sie aus der Reuse der Frau von Sötern drei Fische, die die Ehefrau des Beklagten zubereitete und die sie gemeinsam verspeisten. Daneben bekam er vom Sohn ein Mittel, das ihn unverwundbar machen sollte. Weiter besorgten die beiden einen Schlüssel, um aus einem Tresor Geld zu entwenden. Der Tresor gehörte dem Bruder Wendel des Klägers, woraus sie auch Register (Rechnungen) entnahmen.

Der Beklagte sagt in der Vernehmung aus, dass er dem Kläger nicht beim Stehlen geholfen habe und nichts von dieser Wissenschaft (Zauberei) wisse. Das Geld habe er aber aufbewahrt, obwohl er wusste, dass es gestohlen war.

Die Ehefrau sagt ebenfalls aus, dass sie keine „Anleitung zum Bösen“ gegeben habe. „[...] daß ihr Von allen geclagten Steck daß geringste nigt wissen saye, habe auch ihme clegern Zu keinem Bösen die geringste ahnleittung nigt geben [...]“.²⁰ Als sie erfahren hat, dass die Fische gestohlen waren, bereitete sie diese nicht zu, sondern warf sie weg.

Der älteste Sohn des Beklagten gibt an, Geld für den Kläger aufbewahrt zu haben. Er hat den Kläger von der Sprengwurzel reden hören, weiß aber selber nichts davon. Auch hat er ihm kein Zaubermittel gegeben und auch nicht geholfen, einen Schlüssel zu entnehmen, um aus dem Tresor des Bruders etwas zu stehlen.

Der jüngste Sohn des Beklagten hat mit dem Kläger auf der Stube in dieser Nacht gelegen, weiß aber nichts von einer Sprengwurzel. Als Zeugin ruft er Friedrich Demuths Tochter auf, die bei ihnen war und Aussage geben kann. Er gibt zu, dem Kläger beim Diebstahl der Fische

¹⁹ Siehe Die Sage vom schwarzen Hund bei den Dünkhölzern. Heimatbuch des Kreises St. Wendel, 6. Ausgabe 1955/56. S. 127-128.

²⁰ Zit. nach Stadtarchiv St. Wendel, A 57, pag. 305.

geholfen zu haben. Die Mutter hat ihm, als sie vom Diebstahl erfuhr, „gute Streich“ (Prügel) gegeben und die Fische nicht zubereitet.

Der Beklagte gibt also zu, von dem gestohlenen Geld gewusst zu haben, aber nichts von den magischen Vorgängen.

Am 9. Januar 1659 wird die Verhandlung fortgesetzt und Friedrich Demuths Tochter Maria Margreth befragt. Sie sagt aus, mit den beiden Männern in der Stube gewesen zu sein. Danach gingen sie in die Wirtschaft des Klägers Bier trinken und zurück in die Stube. Dann begaben sie sich in den Schlossgarten, um Zuckerbeeren zu essen, wo sie auf den Bruder des Klägers, Wendel, stießen, der von der Mauer herabrief „Bub was machst du da“. „[...] 3/ Seye wahr daß sie beyden Jungen gesagt sie wollen in Schloß garten gehen Zucker beeren nehmen Vund alß sie hinkommen habe clegers bruder Wendel von der Mauern herab gerufen, bub waß magstu alda Vndt seyen derrentwegen VnVerrichter Sach entlauffen.“²¹ Zurück in der Stube waren die Jungen eine Zeitlang fort, sie weiß aber nicht, wo sie waren.

Der Beklagte und sein Sohn werden zu einer Geldstrafe verurteilt und acht Tagen im Turm bei Brot und Wasser eingesperrt. „[...] derselb auch benebenß beclagten Sohn pettern Zur kunfftig wahrnungh Vndt anderen Zum Abscheulichen Exempel Acht tagh lang in den thurm mit Wasser Vndt Brodt Abgespeysset Vundt Vnder halten werden [...]“.²²

Wie kam es zum Ende der Hexenprozesse in Kurtrier? Kurfürst Karl Kaspar von der Leyen hatte schon am 16.06.1659 in einem geheimen Schreiben deren Ende eingeläutet. „Zumal diß ein verborgen und alßo beschaffenes laster ist, bey deßen vielfaltig versuchter ausrottung und dießer halb vor und zeit anfangs unßerer proseszen, all solche exorbitantien, falsitäten, kostspieltig und ungerechtigten in der that befunden, daß wir höchst gemüßiget worden, dergleichen processus und inquisitiiones in unßerem ertz stiftt generaliter verbieten und unter sagen zu laßen, warbey wir uns dann, gott lob, bißhero wohl befunden.“²³ Der Kurfürst verbietet also die Hexenprozesse, da sie anfällig für Fehler und Ungerechtigkeiten sind. Daneben sind sie oftmals mit hohen Kosten verbunden. Damit spricht er die Aussagen unter Folter und Denunziationen an, deren Wahrheitsgehalt er somit anzweifelt. Diese Anweisung wurde jedoch nicht öffentlich gemacht, sondern war nur den Gerichten bekannt und wurde auch nicht immer direkt umgesetzt, wie an den trotzdem noch weiter stattfinden Prozessen zu sehen ist. Die großen Verfolgungswellen waren jedoch vorüber. Ein weiterer Grund war der von 1618 bis 1648 andauernde Dreißigjährige Krieg, der hier seinen Höhepunkt zwischen 1630 und 1635 erreicht hatte und katastrophale Auswirkungen auf das Leben der Menschen hatte. Immer wieder zogen Soldaten durch die Gebiete, die plünderten was sie kriegen konnten und oft die Pest mit einschleppten. Hunger und Krankheiten dezimierten dann die Bevölkerung.

²¹ Zit. nach Stadtarchiv St. Wendel, A 58, pag. 60.

²² Zit. nach Stadtarchiv St. Wendel, A 58, pag. 63

²³ Zit. nach Dillinger, Johannes: Böse Leute – Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich. Trier 1999. S. 423-424.

Daneben waren die Menschen die willkürlichen Anklagen und immer weiteren Besagungen (Denunziationen) leid, so dass die Herrschaften Aufstände und Instabilität in ihren Gebieten fürchteten.

Wenn sich auch nur Spuren davon finden, so haben doch auch in St. Wendel Hexenprozesse stattgefunden und es wurden Menschen zur Urteilsfindung gefoltert. Daneben gab es Prozesse wegen Zauberei und die Einwohner beschuldigten sich gegenseitig. Doch wie überall war dieses dunkle Kapitel irgendwann, auch durch die Lehren der Aufklärung, vorbei.

Literatur:

Bettingen, Julius: Geschichte der Stadt und des Amtes St. Wendel. Neustadt an der Aisch 1997 (Nachdruck von 1865).

Dillinger, Johannes: Böse Leute – Hexenverfolgung in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich. Trier 1999.

Dillinger, Johannes: Hexen und Magie. 2. aktualisierte Auflage. Frankfurt am Main 2018.

Labouvie, Eva: Verbotene Künste - Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarraumes (16. - 19. Jahrhundert). St. Ingbert 1992.

Labouvie, Eva: Das Ende dörflicher Hexeninquisition im Saarraum. In: Saarländische Geschichte – Eine Anthologie. Van Dülmen, Richard; Klimmt, Reinhardt (Hrsg.). St. Ingbert 1995. S. 66-74.

Müller, Max: Geschichte der Stadt St. Wendel. St. Wendel 1981 (Nachdruck von 1927).

Obertreis, Nikolaus: Stadt und Land des hl. Wendalin, Saarbrücken 1927.

Die Sage vom schwarzen Hund bei den Dunkhölzern. Heimatbuch des Kreises St. Wendel, 6. Ausgabe 1955/56. S. 127-128.

Dieser Text basiert auf einem Vortrag vom 04.11.2021.

Text: [CC BY-NC-SA 4.0](#) Andrea Recktenwald, Stadtarchiv St. Wendel.

Bilder: Siehe Bildunterschriften.



Stadtarchiv St. Wendel

Am Fruchtmarkt 1
66606 St. Wendel

Telefon: 06851 809-1960

E-Mail: archiv@sankt-wendel.de

<https://www.sankt-wendel.de/kultur/einrichtungen/stadtarchiv/>